

**STADT NIEDERSTETTEN:
BEBAUUNGSPLAN
„WILDENTIERBACHER TAL“**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
ÜBERSICHTSBEGHUNG MIT
HABITATPOTENTIALANALYSE**

Erläuterungsbericht



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 766 33 – 40
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: David Enßlin M.Sc. Biologie

Stand: 11.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise	1
1.2	Vorhabenbereich und -beschreibung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Ergebnisse	2
3.1	Habitatstrukturen	2
3.2	Einschätzung der Habitatpotentiale	3
3.2.1	Europäische Vogelarten	4
3.2.2	Fledermäuse	4
3.2.3	Haselmaus	4
3.3	Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	6
3.3.1	Vögel	6
3.3.2	Haselmaus	7
4	Zusammenfassung	8
5	Quellenverzeichnis	9
6	Anhang – Fotodokumentation	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet, unmaßstäblich	1
---	---

PLÄNE

Plan 2.0	Habitatpotentialanalyse, M 1:750
----------	----------------------------------

1 Einführung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Niederstetten plant die Erweiterung des Gewerbegebiets am östlichen Stadtrand im Wildentierbacher Tal. Dafür wird der Bebauungsplan „Wildentierbacher Tal“ aufgestellt.

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und artenschutzrechtlicher Konflikte wurde das Büro Helbig UmweltPlanung im Juli 2024 mit einer Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan "Wildentierbacher Tal" beauftragt. Neben den Möglichkeiten zur Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte sollen auch Empfehlungen zu Art und Umfang notwendiger, vertiefender Untersuchungen der relevanten Tierartengruppen als Grundlage für die weitere Genehmigung aufgezeigt werden.

Zur Einschätzung der Habitatpotentiale fand am 21.08.2024 bei sonniger Witterung (ca. 21° C) eine Übersichtsbegehung statt.

1.2 Vorhabenbereich und -beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wildentierbacher Tal" befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Niederstetten. Die Fläche befindet sich im Wildentierbacher Tal nördlich der L1020.

Der Vorhabenbereich befindet außerhalb von Schutzgebieten. Nördlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim - Niederstetten“ sowie das Naturschutzgebiet „Wildentierbacher Berg“.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecke II im Wildentierbacher Tal östlich von Niederstetten“ und „Feldhecken am Fuß des Altenbergle o Niederstetten“.

Geplant ist die Ausweisung und Realisierung eines Gewerbegebietes sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abbildung 1: Übersicht Lage Planungsgebiet, unmaßstäblich

(Grundlage TK basemap.de: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0)

2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotsverletzungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotsverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

3 Ergebnisse

3.1 Habitatstrukturen

Der Vorhabenbereich (ca. 0,65 ha) kann in folgende Teilbereiche gegliedert werden:

Asphaltierte Zufahrt

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine asphaltierte Zufahrt zu zwei bestehenden Gebäuden außerhalb des Plangebietes.

Artenreiche Fettwiese:

Der Vorhabenbereich wird überwiegend von einer Fettwiese mit einzelnen Magerkeitszeigern eingenommen. Sie reicht von der Zufahrt im Osten bis zu den bestehenden Gewerbeflächen im Westen des Plangebietes. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs stehen fünf Obstbäume unterschiedlichen Alters entlang der Grenze zur bestehenden Bebauung.

Feldhecke mit Saum:

Direkt an das Plangebiet angrenzend, aber größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach Norden und Süden große Feldhecken. Diese sind überwiegend aus Schlehe und Hartriegel aufgebaut mit einzelnen überstehenden Eschen. Die Feldhecken sind teilweise in die Wiese eingewachsen, in diesen Bereichen befinden sie sich innerhalb des Plangebietes. Im Bereich einer geplanten Zufahrt überlagert der Geltungsbereich eine schmale Hecke, die jedoch nicht als gesetzlich geschützte Feldhecke angesprochen werden kann, über deren gesamte Breite.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

Entwässerungsgraben:

Überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs verläuft entlang der Straße ein Entwässerungsgraben. Dieser wird im Bereich einer geplanten Zufahrt von Geltungsbereich überlagert.

Vorbelastungen:

Das angrenzende Gewerbegebiet „Im Ganswasen“ sowie die asphaltierte Zufahrt im Osten des Plangebietes stellen eine Vorbelastung für den Naturhaushalt dar.

3.2 Einschätzung der Habitatpotentiale

Geeigneten Strukturen mit Habitateignung für **Amphibien und Fische** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der entlang der Straße „Im Ganswasen“ verlaufende Entwässerungsgraben ist trocken und führt vermutlich nur bei starken Regenfällen vorübergehend Wasser.

Gehölze mit ausreichend Mengen an Totholz sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen von besonders und streng geschützten **Käfern** ausgeschlossen werden kann. Die Bäume im Vorhabenbereich weisen keine Baumhöhlen auf.

Geeignete Habitatstrukturen für **Reptilien** (besonnte Offenlandflächen mit offenen Bodenstellen, grabbarem Untergrund für die Eiablage, Überwinterungsmöglichkeiten) sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auch angrenzend an den Vorhabenbereich sind keine Flächen mit ausreichendem Habitatpotential für Reptilien vorhanden.

Auch die für die Reproduktion von streng und besonders geschützten **Faltern und Schmetterlingen** erforderlichen Futterpflanzen kommen im Plangebiet nicht vor. Das Vorkommen von streng und besonders geschützten Insekten wie z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Feuerfalter kann demnach ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht kann ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Amphibien, Reptilien und Insekten somit ausgeschlossen werden. Es besteht somit kein Konfliktpotential für diese Arten / Artengruppen.

Haselmäuse breiten sich überwiegend im Strauchwerk oder der Baumkrone aus, ohne auf den Boden zu gelangen. Aufgrund der weitläufigen Feldhecken- und Feldgehölzstrukturen im Umland des Vorhabengebietes wird den Hecken im Untersuchungsgebiet Habitatpotential für die **Haselmaus** zugesprochen.

Bei der Übersichtsbegehung wurden aufgrund des vorgefundenen Biotopstrukturen und der umgebenden Nutzungen folgende Arten bzw. Artengruppen genauer berücksichtigt:

- **Europäische Vogelarten**
- **Fledermäuse**
- **Haselmaus**

Weitere besonders und streng geschützten Arten und Artengruppen können aufgrund deren Verbreitungsgebietes und / oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1) europarechtlich geschützt und gelten als "besonders geschützt" nach der Bundesartenschutzverordnung. Einige Arten werden durch die Bundesartenschutzverordnung oder die EG-Artenschutzverordnung 338/97 zudem als "streng geschützt" eingestuft.

Aufgrund des Fehlens von Ackerflächen und der starken Strukturierung mit Gehölzen kann ein Vorkommen von Offenlandbrütern (z.B. Feldlerche) im sowie im Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich Feldhecken sowie einzelne Bäume mit Habitatpotential für Frei- und Zweigbrüter. Zudem besitzen die Hecken- und Streuobstbestände im Umfeld des Vorhabengebietes Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten (wie Stieglitz und Mönchsgrasmücke).

Gehölze mit Baumhöhlen und folglich mit Habitatpotential für Höhlenbrüter sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auch gibt es keine speziell für Vögel angebrachte Nisthilfen. Ein Vorkommen von Vogelarten der Gilde der Höhlenbrüter (z.B. Kohlmeise, Star und Kleiber) kann somit ausgeschlossen werden

Da sich keine Gebäude im Vorhabenbereich befinden, kann ebenfalls ein Vorkommen von gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten (z.B. Haussperling und Hausrotschwanz) ausgeschlossen werden.

Das gesamte Plangebiet stellt ein Nahrungshabitat für Brutvögel dar.

Für europäische Vogelarten besteht im Vorhabenbereich somit ein **mittleres** Konfliktpotential

3.2.2 Fledermäuse

Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten alle heimischen Fledermausarten als streng geschützt.

Frostsicheren Strukturen, die als Winterquartier (essenzielle Ruhestätte) für Fledermäuse geeignet sind, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Ebenfalls fehlen Strukturen, wie ausreichend große Baumhöhlen, die als Wochenstuben genutzt werden können.

Die Bäume im Plangebiet weisen keine Baumhöhlen auf. Einzelne Rindenabspaltungen sind an den Bäumen vorhanden, so dass Tagesverstecke einzelner Fledermäuse in den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Feldhecken sowie die Baumreihe im Untersuchungsgebiet sowie die Feldhecken im Umfeld stellen Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Streuobstbestände nördlich des Untersuchungsgebietes besitzen darüber hinaus Potential als Jagdhabitats für Fledermäuse.

Die Inanspruchnahme eines nicht für die Reproduktion einzelner Arten essenziellen Jagdhabitats stellt jedoch keine Verbotverletzung nach § 44 (1) BNatSchG dar.

Aufgrund der Entfernung der Baumreihe im westlichen Vorhabengebiet, besteht für Fledermäuse **ein geringes Konfliktpotential** durch das Vorhaben.

3.2.3 Haselmaus

Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) sind gemäß BNatSchG streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Sie sind landesweit annähernd flächendeckend verbreitet und besiedeln Parks, Laub- und Mischwälder mit dichter, artenreicher Strauchschicht, verwilderte Obstgärten, Hecken und Gebüsche. Das Vorkommen der Art ist oftmals eng verknüpft mit dem Vorkommen von Hasel- und Brombeersträuchern.

Potentiell geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus finden sich in den Feldhecken im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet. Hier findet sich eine gut ausgeprägte, Strauchschicht mit einzelnen größeren Bäumen. Die Hecken sind zu einem Großteil aus

Schlehen aufgebaut, Brombeeren sind im geringen Bestand ebenfalls vorhanden. Aufgrund der Beeinträchtigung durch die angrenzende Nutzung sowie der Lage abseits geschlossener Waldstrukturen wird die Habitatqualität jedoch als gering eingeschätzt.

Die Gehölze im Vorhabenbereich stehen im Verbund mit weiteren im Wildentierbacher Tal und den angrenzenden Hängen.

Daher kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus besteht im Vorhabenbereich ein geringes Konfliktpotential.

Die Gehölze werden im Zuge des Vorhabens nicht entfernt, es erfolgen jedoch vermutlich Rückschnitte in den Randbereichen der Feldhecken.

3.3 Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

Relevante Verbotverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Mögliche Konflikte ergeben sich durch die Inanspruchnahme der Randbereiche der Feldhecken des Vorhabengebietes sowie der Rodung der Baumreihe am Übergang zur bestehenden Bebauung.

Für europäische Vogelarten besteht ein mittleres Konfliktpotential (Konflikt mit frei- und zweigbrütenden Vogelarten).

Für Fledermäuse besteht ein geringes Konfliktpotential durch das Vorhaben.

Für die Haselmaus besteht ein geringes Konfliktpotential.

Weitere Arten und Artengruppen (Amphibien, Insekten, Reptilien und sonstige Säugetiere) wurden aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen oder deren Verbreitungsgebietes ausgeschlossen.

3.3.1 Vögel

Brutstätten von europäischen Vogelarten aus der Gilde der frei- und zweigbrütenden Vogelarten in den Feldhecken sowie Einzelbäumen des Untersuchungsbereichs können nicht ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt ist eine Gefährdung von Individuen sowie die Zerstörung deren Brutstätten möglich.

Zur Vermeidung von Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher vor dem Eingriff in die relevanten Habitatstrukturen Maßnahmen erforderlich:

Verbot der Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen (immobile Individuen und Gelege) ist die Baufeldräumung des Vorhabengebietes und die Rodung der Bäume auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel von Oktober bis einschließlich Februar zu begrenzen.

Verbot der Störung

Durch die Lage am Siedlungsrand von Niederstetten mit angrenzendem Gewerbebetrieb sowie der angrenzend verlaufenden Straßen, besonders der südlich verlaufenden Landesstraße L1020, wird prognostiziert, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Die Gehölzstrukturen bieten Habitatmöglichkeiten für frei- und zweigbrütende störungstolerante Arten (nicht gefährdete oder seltene Arten). Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungsstätten bleibt jedoch durch die umliegenden Habitatstrukturen erhalten. Daher führt die Rodung einzelner Gehölze nicht zu einer Verbotverletzung.

Auf eine Erfassung der Brutreviere der frei- und zweigbrütenden Vogelarten kann daher verzichtet werden.

Der Verlust eines Nahrungshabitates, welches nicht für die Reproduktion einzelner gefährdeter Arten essenziell ist, stellt keine Verbotsverletzung nach § 44 (1) BNatSchG dar.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe der Vögel werden unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung und vor dem Hintergrund der Vorbelastung nicht erforderlich angesehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme nicht gegeben.

3.3.2 Haselmaus

Die Gehölze im Untersuchungsraum weisen ein geringes Habitatpotential für die Haselmaus auf. Im Zuge der Vorhabenumsetzung werden Randbereiche der Gehölze vermutlich entfernt.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden daher vor Realisierung der Planung Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Tötung und Verletzung

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Individuen sind Gehölze im Zeitraum vom 01.12. bis 31.03. (außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus) händisch auf den Stock zu setzen. Ein Befahren der Flächen mit schweren Geräten ist während dieser Zeit zu unterlassen, um die in möglichen Bodennestern ruhenden Haselmäuse nicht zu gefährden.

Ab dem 01.05., wenn die Haselmaus ihre Überwinterungsplätze am Boden verlässt, können die Wurzeln gerodet werden. Durch das Entfernen der Gehölze wird der Bereich für die Haselmaus unattraktiv und sie wandert in andere Bereiche ab.

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung hinzuziehen.

Verbot der Störung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Straße sowie die angrenzende Bebauung wird prognostiziert, dass sich durch das Vorhaben keine derartigen Störungen ergeben, dass dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert wird.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung

Die Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich besitzen ein geringes Habitatpotential für die Haselmaus. Die ökologische Funktion potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch die umliegenden Habitatstrukturen im Wildentierbacher Tal in räumlichem Zusammenhang erhalten.

Weitere Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 ist i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

4 Zusammenfassung

Zur Ermittlung der Habitatpotentiale für europarechtlich besonders und streng geschützte Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wildentierbacher Tal" wurde eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt.

Neben den vorhandenen Habitatpotentialen waren die daraus resultierenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die Ermittlung des weiterführenden Untersuchungsbedarfs und die Einschätzung über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Kompensation Ziel der Untersuchung.

Die Feldhecken nördlich und südlich des Vorhabengebietes sowie die Baumreihe im Übergang zur bestehenden gewerblichen Bebauung bieten Habitatpotential für frei- und zweigbrütende Vogelarten.

Diese Gehölzstrukturen stellen außerdem Leitstrukturen für Fledermäuse zwischen dem Siedlungsbereich Niederstettens und den Halboffenlandflächen des Umlandes dar.

Die Feldhecken im Untersuchungsgebiet bieten zudem ein geringes Habitatpotential für die Haselmaus.

Hinweise auf Lebensstätten weiterer europarechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Insekten und anderen Säugern kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen und/oder deren Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Für diese Arten / Artengruppen bestehen somit kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential und keine weitere Untersuchungsrelevanz.

Zur Vermeidung von Verbotverletzungen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen für die Artengruppen der Vögel sowie für die Haselmaus erforderlich:

Europäische Vogelarten:

- Bauzeitenbeschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutsaison der Vögel auf den Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung oder Verletzung von Individuen.

Haselmaus:

- Zu entfernende randliche Sträucher händisch auf den Stock setzen im Zeitraum vom 01.12. bis 31.03. (außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus). Ein Befahren der Flächen mit schweren Geräten ist während dieser Zeit zu unterlassen, um die in möglichen Bodennestern ruhenden Haselmäuse nicht zu gefährden.
- Ab dem 01.05., wenn die Haselmaus ihre Überwinterungsplätze am Boden verlässt, können die Wurzeln gerodet werden.

Die Habitatpotentialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotverletzungen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

Vertiefende Untersuchungen zu Artengruppen werden nicht erforderlich. Vorbehaltlich einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird aus diesem Grund auch die Ausarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht als erforderlich angesehen.

5 Quellenverzeichnis

PLANUNGSGRUPPE SSW (2024): Präsentation zum Städtebaulichen Entwurf für die Bebauungsplanung „Wildentierbacher Tal“ in Niederstetten. Stand 24.04.2024.

Internet:

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2024):
Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>. Karlsruhe, Stand: 04/2024

Gesetze:

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; 896), die zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NATSCHG): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, §§ 6, 21 und 28 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

6 Anhang – Fotodokumentation

Potenzielle Habitatstrukturen (Fotos: Helbig Umweltplanung 21.08.2024):

Zufahrt und Entwässerungsgraben:



Foto 1: Bestehende Zufahrt am Ostrand des Gebiets



Foto 2: Entwässerungsgraben entlang der Straße „Im Ganswasen“ (Blickrichtung Westen)

Artenreiche Fettwiese:



Foto 8: Fettwiese im Plangebiet (Blickrichtung Westen), *Quelle Foto: Planungsgruppe SSW*



Foto 9: Fettwiese im Plangebiet (Blickrichtung Osten), *Quelle Foto: Planungsgruppe SSW*



Foto 9: Baumreihe am Übergang zur bestehenden Bebauung (Blickrichtung Süden)

Feldhecken:



Foto 4: Feldhecke am Nordrand entlang des Plangebietes (Blickrichtung Nordosten)



Foto 5: Feldhecke am Südrand des Plangebietes (Blickrichtung Osten)



Foto 10: Feldhecke am Südrand des Gebietes (Blickrichtung Westen)